

Entscheidung

In der Sache

UHC Sparkasse Weißenfels, Damen

- Protestführer - bzw.

- Beteiligter zu 1 -

Verein: UHC Sparkasse Weißenfels e.V.

Dr. Rolf Blanke Fliederweg 16 06667 Weißenfels

sowie

MFBC Wikinger Grimma

- Beteiligter zu 2 -

Verein: SV 1919 Grimma e.V.

Abt. Floorball

Abteilungsleiter Ralf Kühne Friedrich-Oettler-Straße 5

04668 Grimma

wegen Anerkennung eines Tores gem. Ziff. 7.1 Nr. 1, 7.3 Nr. 3 SPRGK Version 2014

am 19. April 2015 bei der Partie zwischen UHC Sparkasse Weißenfels und MFBC Wikinger Grimma (Spielnummer 10; Play-Offs Damen – Entscheidungsspiel um die Deutsche Meisterschaft 2015)

in Weißenfels

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den stellvertretenden Vorsitzenden Stephan Schienemann sowie den Beisitzern Thomas Löwe, Dirk Wall und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Protest des Protestführers wird als unzulässig verworfen.
- 2. Der Protestführer trägt unter Anrechnung der geleisteten Kaution die Verfahrenskosten in Höhe von EUR 50,00.

Gründe

I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 19. April 2015 bei der Partie zwischen den Beteiligten zu 1 und zu 2 - geleitet durch die Schiedsrichter Matthias Niesing und Julian Jung - kam es im letzten Drittel in den letzten Sekunden zu einem Treffer der Beteiligten zu 2 zur 2 zu 1 Führung (III/19:59 It Spielbericht).

Das Spiel verfolgten ca. 500 Zuschauer die ihre Teams mitunter lautstark (Rufe, Gesänge und Trommeln) anfeuerten.

Der Torschiedsrichter befand sich in der entscheidenden Szene (beim Torschuss) auf Höhe der Torlinie und erkannte das Tor sofort an. Der Feldschiedsrichter befand sich in der Hälfte des Beteiligten zu 2 hinter dem Spielgeschehen und des Protestführers. Aufgrund der schaute Richtung Tor Gegebenheiten der Halle (lediglich eine Zeitanzeige hinter dem Tor des Beteiligten zu 2 im entscheidenden Drittel) und des Spielgeschehens in der Hälfte des Beteiligten zu 1 konnte ein visueller Abgleich mit der Anzeigetafel zeitgleich mit dem Geschehen nicht vorgenommen werden. Die Schiedsrichter berieten gemeinsam die endgültige Entscheidung am Spielsekretariat nachdem Spieler, Trainer und Zuschauer von dort weggeschickt worden waren. Auf Rückfrage der Schiedsrichter verneinte das Spielsekretariat (Zeitnehmer) eine Verzögerung des Signals. Sonstige Rückgriffe auf Meinungen bzw. mögliche Beweismittel Dritter erfolgte nicht. Der Feldschiedsrichter bestätigte den Torschiedsrichter, den Torerfolg bestätigten die Schiedsrichter mittels Pfiff und des vorgeschriebenen Zeichens. Eine Bestätigung mittels Bully unterblieb.

Nach dem Spiel füllte die Betreuerin Kerstin Neumann des Beteiligten zu 1 das Protestformular aus und unterschrieb selbiges. Kapitän des Protestführers war Sarah Patzelt (geb. 16.10.1988); eine Bestätigung des Protests mittels Unterschrift auf dem Protestbogen erfolgte durch sie nicht.

Der Protestführer behauptet, dass entscheidende Tor sei mit der Schlusssirene und der abgelaufenen Zeit erzielt worden. Weiterhin führt er aus, dass ein akustisches Signal aufgrund der Lautstärke in der Halle nicht zu vernehmen gewesen sei. Daher sei auf das optische Signal (Zeitanzeige) Rückgriff zu

nehmen. Hilfsweise hätte das Spiel für die verbleibende Zeit (1 Sekunde) angepfiffen werden müssen um das Tor zu bestätigen. Des Weiteren sei auf dem Protestformular lediglich von einem Vertreter und nicht vom Kapitän die Rede.

Der Beteiligte zu 2 führt aus, dass der Protest bereits aus formalen Gesichtspunkten unzulässig sei. Des Weiteren handele es sich bei der Entscheidung der Schiedsrichter um eine Tatsachenentscheidung, die nicht mittels Protest angreifbar sei.

Die Schiedsrichter führen aus, dass der Ball vor Ablauf des Spiels (Signalton der Zeitnahme) die Linie in vollem Umfang überquerte und der Torpfiff des Schiedsrichters zusammen mit der Sirene ertönt sei. Aufgrund der emotionalen Reaktionen (Jubel bzw. enttäuschtes Wegdrehen) hätte der "Formal-Bully" nur schwer (Ordnung der Beteiligten) und erst nach unangemessener zeitlicher Verzögerung durchgeführt werden können.

Allen Beteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt. Das in dem Protest angegebene Beweismittel (Video des Muldentalfernsehens) wurde der entscheidenden Kammer trotz Aufforderung nicht zur Verfügung gestellt. Der Protestführer hat am 26. April 2015 Beweis mittels eigenem Video angeboten, auf dem die letzten Sekunden des Spiels sichtbar sind; der Torbereich (inkl. Torhüterin und Tor des Protestführers) ist nicht ersichtlich (feste Kameraeinstellung).

Die erkennende Kammer hat Beweis durch die Stellungnahmen der Schiedsrichter vom 24. und 25. April 2015 erhoben.

II. 1. Der vorliegende Protest ist bereits aus formellen Gründen als unzulässig zu verwerfen.

Gemäß § 11 Nr. 1 S. 3 iVm Nr. 4 S. 4. 5 SPO ist ein Protest vom Kapitän nach Spielende innerhalb von 30 Minuten schriftlich zu bestätigen. Der vorliegende Protest ist hingegen lediglich von der Betreuerin des Protestführers mittels Unterschrift bestätigt wurden und mithin formell unrichtig. Die Ausnahmeregelung

des § 11 Nr. 1 S. 4 SPO greift aufgrund der Volljährigkeit der Kapitänin des Protestführers Sarah Patzelt nicht.

Zu Gunsten des Protestführers sind auch nicht die Bezeichnungen auf dem Protestvordruck von Floorball Deutschland "Vertreter des Protest führenden Teams" auszulegen. Nach § 4 Nr. 3 SPO hat der Ausrichter am Spielsekretariat u.a. gültige Ordnung, mithin auch die SPO (Spielordnung) vorzuhalten. Für den Protestführer wäre es daher ein leichtes gewesen – auch innerhalb der vorgesehenen Protestzeit von 30 Minuten – die entsprechenden Regelungen nachzulesen. Darüber hinaus weist die erkennende Kammer darauf hin, dass lediglich der Kapitän einer Mannschaft berechtigt ist mit den Schiedsrichtern zu kommunizieren (Ziff 3.4 Nr. 2 S. 1 SPRGK Version 2014) und mithin sein/ ihr Team vertritt (vgl u.a. § 11 Nr. 1 S. 2, 3 iVm Nr. 4 S. 1, 4 SPO für Protestfälle).

2. Darüber hinaus wäre der Protest auch als unbegründet abzulehnen gewesen. Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht für die erkennende Kammer fest, dass die Schiedsrichter in Kenntnis der Regelung Ziff. 7.3 Nr. 3 SPRGK Version 2014 (unkorrektes Tor u.a. bei Ballüberquerung der Torlinie während des Signals des Spielsekretariats) das Tor anerkannt haben. Aus ihren Ausführen ergibt sich ferner, dass der Torpfiff mit der Sirene des Spielsekretariats (Drittelschlusssignal) zusammen erklang. Sie haben mithin zum einen trotz Geräuschkulisse in der Halle das akustische Signal des Spielsekretariats wahrnehmen können; zu einer Verzögerung dieses Signals kam es nicht. Zum anderen wird aus diesem Umstand deutlich, dass der Ball bereits vorher (aufgrund der Reaktionszeit bis zum Torpfiff) die Torlinie überquert haben muss. Hierbei handelt es sich um eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter im Einklang mit den Spielregeln. Mithin liegt kein Sonder-/ Ausnahmefall eines regeltechnischen Verstoßes vor. Die vorliegende Tatsachenentscheidung ist daher nicht anfechtbar, § 11 Nr. 3 SPO.

Im Zusammenhang mit Tatsachenentscheidungen ohne regeltechnischen Verstoß sind die Sichtweisen Dritter und jegliches Videomaterial unerheblich. Insbesondere kann es, aufgrund der Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung (§ 11 Nr. 3 SPO), nicht auf das vorgelegte Beweismaterial (Video) – zumal verspätet vorgebracht und untauglich aufgrund der Kameraperspektive

(Torbereich nicht ersichtlich; Rückschluss aufgrund der Reaktionen nicht mit hinreichender Sicherheit möglich) – ankommen.

Auf ein optisches Signal – wie vom Protestführer vorgetragen – kann es nicht ankommen, da dies bereits regeltechnisch keine Erwähnung findet, vgl Ziff 7.3 Nr. 3 iVm S. 6 der Anmerkungen der SBK zu Ziff. 2.1 Nr. 1 SPRGK Version 2014. Im Übrigen liegt die Beweislast beim Protestführer, § 6 Nr. 5 REO.

Ob das Tor mittels Bully hätte bestätigt werden müssen kann dahinstehen, zumal faktisch für den Protestführer innerhalb von 1 Sekunde keine realistische Chance auf einen Torerfolg besteht. In diesem Zusammenhang sind Sinn und Zweck des Bullys als Ausschlussgrund für eine mögliche Rücknahme durch die Schiedsrichter zu berücksichtigen. Durch den Pfiff und die entsprechende Geste haben sie jedoch gerade das Tor bestätigt (vgl u.a. Situation bei Verlängerung), genauso wie durch die Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen. Mithin handelt es sich allenfalls um eine unerhebliche und nicht spielentscheidende Entscheidung der Schiedsrichter.

- 3. Grundlage für die Entscheidung ist das Spiel- sowie Berichtsformular des o.a. Spieles vom 19. April 2015, die Stellungnahmen des Beteiligten zu 1 vom 24. April 2015, des Beteiligten zu 2 vom 23. April 2015 sowie die gemeinsame Stellungnahmen der Schiedsrichter vom 24. und 25. April 2015.
- 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Nr. 6 SPO iVm § 16 REO. Die geleistete Protestkaution (§ 11 Nr. 6 SPO) ist auf die Kosten anzurechnen.
- 5. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten zu 1 und zu 2 gem. § 19 S. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland der Rechtsweg offen. Auf die Berechnung des Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen.

Das zu begründende Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Manuela Wagner, Im Gesenk 13, 31275 Lehrte zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gemäß § 19 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das

Konto von Floorball Deutschland (Deutsche Bank Kto. 226 396 000; BLZ: 520 700 24; IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00; SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

gez. Stephan Schienemann

gez. Thomas Löwe

gez. Dirk Wall

gez. Lars Maibücher